

## BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSSIX ZB 270/73

in der Entschädigungssache

Regina N [REDACTED] - S [REDACTED],  
[REDACTED], B [REDACTED], T [REDACTED], H [REDACTED], S [REDACTED], England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] - [REDACTED],  
[REDACTED]

G e g e n

Land Berlin,  
vertreten durch den Senator für Inneres,  
Berlin 30, Potsdamer Str. 185,

Beklagten und Beschwerdegegner

218

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 5. Dezember 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### Gründe

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß es sich bei den Einkünften aus der Verwertung musikalischer Aufführungsrechte durch den Erben des Komponisten grundsätzlich um Verrügensertrügnisse im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 6 der 2. DV-BES handelt. Aus BGH RZW 1963, 410 kann etwas anderes nicht hergeleitet werden, weil dort der Verfolgte selbst Einkünfte aus der Verwertung seiner schöpferischen Tätigkeit bezog. Wie das Kammergericht zutreffend ausführt, könnte beim Erben die Rechtslage

L18

- 3 -

mer dann anders sein, wenn er auf die Verwertung der Aufführungsrechte ein solches Ausmaß an eigener Arbeit verwendet, daß die Werke des Erblassers hinter der eigenen Tätigkeit des Erben zurücktreten. Dies verneint der Berufungsrichter hier im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs. Die Klägerin kann sich daher nicht darauf berufen, daß die Tantiemen der GEMA für die Aufführung der Kompositionen ihres verstorbenen Ehemannes Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 der 2. DV-BGG sind.

Mal

Zorn

